

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2012

Geschäftszahl

2011/07/0190

Rechtssatz

Ein Bescheid, dem die Beurteilung des Vorliegens oder des Fehlens eines wesentlichen Widerspruches zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes (vgl. § 51 Abs. 3 Z 3 Slbg NatSchG 1999) zu Grunde liegt, muss auf in qualitativer und quantitativer Hinsicht konkreten, jeweils auf Lage und Ausprägung innerhalb des Gebietes bezogenen Feststellungen über jene geschützten Güter beruhen, deren Erhaltung die von der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung festgelegte "grundsätzliche Zielsetzung des Schutzgebietes (Lebensraumschutzes)" ausmacht. Dazu sind - wiederum anhand in qualitativer und quantitativer Hinsicht konkreter Feststellungen - die Auswirkungen der Maßnahme auf die die Zielsetzungen des Gebietes bestimmenden Faktoren in Beziehung zu setzen (vgl. E 23. Februar 2009, 2007/10/0143). Diese Grundsätze gelten auch im Fall, wo es um die Beurteilung der Auswirkungen von Ausgleichsmaßnahmen auf den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild und auf das Verhältnis der dadurch erzielten Verbesserung zu den durch die Anlage bewirkten Beeinträchtigungen im betroffenen Landschaftsraum iSd § 51 Abs. 3 Z 1 und 2 legcit geht. Die gesetzmäßige Begründung eines Bescheides, mit dem ein Vorhaben unter Berufung darauf untersagt wird, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine wesentliche Verbesserung des Naturhaushaltes (oder des Landschaftsbildes) mit sich brächten, setzt somit nachvollziehbare, ins Detail gehende, in quantitativer und qualitativer Hinsicht konkrete fachliche Feststellungen über Art und Ausmaß der Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahmen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild voraus (Z 1); bei der Prüfung der Z 2 wäre weiters auf der Grundlage eines Sachverständigenbeweises eine konkrete Gegenüberstellung der erzielten wesentlichen Verbesserung mit den nachteiligen Auswirkungen notwendig.